

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksstadträtin für Weiterbildung, Kultur,
Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Frau Bezirksverordnete Sonja Kreitmair
Fraktion der SPD

über
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung

und
Bezirksbürgermeister

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

BiKuUm L

Bearbeiter/in: **Frau Weißler**

Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Zimmer 464a

Telefon (030) 9018- 33500

Telefax (030) 9018-33509

Vermittlung (030) 9018-20

Intern 918-33500

E-Mail sabine.weissler@ba-mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum **09.03.2018**

Schriftliche Anfrage 0329/V
„Mehr Fahrräder in der Mitte Berlins – und was ist der Preis?“

Sehr geehrte Frau Kreitmair,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Hintergrund der Anfrage:

In der wachsenden Stadt und insbesondere in der Stadtmitte sind der Ausbau des Radwegenetzes und ein größeres Angebot auch an Leihfahrrädern unumgänglich, um dem Mobilitätsanforderungen gerecht zu werden und Atemluft und Umwelt zu schonen. Auf die Bezirke und den Senat von Berlin kommen damit neue Herausforderungen zu.

In der Antwort zur Kleinen Anfrage 009/V hat das BA ausgeführt:

„Sollte die Deutsche Bahn das Verleihsystem auf öffentlichem Straßenland ohne feste Verleihstationen etablieren wollen, müsste geprüft werden, inwieweit das gewerbliche Bereitstellen von Leihfahrrädern auf öffentlichem Straßen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt.“

Neben dem von Senat geförderten Angebot von Nextbike hat auch Lidl in Zusammenarbeit mit der DB AG Tausende von Fahrrädern in Berlin stationiert. Nextbike-Fahrräder können, müssen aber nicht, an festen (genehmigten) Standorten auf öffentlichen Flächen zurückgegeben werden. Fahrräder von Lidl / Deutsche Bahn, Obike und Mobike sowie zahlreicher kleinerer Anbieter werden jedoch möglicherweise ohne behördliche Steuerung auf öffentlichen Flächen abgestellt.

Dienstgebäude
Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
(Barrierefreier Zugang)

Verkehrsverbindungen
Bahn U9, Bhf. Turmstraße
Bus 101, M27, 245, 123 (Rathaus Tiergarten)
TXL, 187 (U- Turmstraße)

Elektronische Zugangsöffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter: @ba_mitte_berlin

Das Angebot konzentriert sich vor allem in Berlin Mitte. Die Fahrräder werden zum Teil verkehrswidrig abgestellt, zum Teil blockieren sie die mit öffentlichen Mitteln errichteten Fahrradabstellanlagen. Obike sanktioniert nach eigenen Angaben Nutzer, die ihre Fahrzeuge regelwidrig abstellen; mit welchem Nachdruck und Erfolg diese Ankündigung allerdings umgesetzt wird, ist offen. Von anderen Anbietern ist Ähnliches nicht bekannt.

Zugleich wurden Pressemeldungen bekannt, wonach

- die Fahrräder nicht immer verkehrstüchtig sind und nicht den Anforderungen der STVO entsprechen (<http://www.radmarkt.de/nachrichten/ziv-fordert-bikesharing-sicher-stvzo-konform>),
- der Datenschutz nicht gewährleistet ist (<https://netzpolitik.org/2017/nutzerdaten-von-bikesharing-anbieter-obike-oeffentlich-im-netz-einsehbar/>).

Frage 1

Welche Bedingungen müssen gewerbliche Anbieter von Leihfahrrädern ohne feste Standorte auf öffentlichem Gelände bei der Anmeldung ihres Gewerbes erfüllen?

Beim Gewerbeamt ist lediglich der Beginn der Gewerbetätigkeit anzuzeigen; gewerberechtliche „Zulassungsbedingungen“ gibt es nicht.

Frage 2

Wer kontrolliert die Einhaltung der in Frage 1 genannten Bedingungen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3

Wer kontrolliert ob die Vorschriften der StVO zur Ausstattung der Fahrräder und die Vorschriften des BDSchG zur Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung eingehalten werden?

Für die Ausstattung (nach der StVZO) an einem Fahrrad ist der Nutzer bzw. der Fahrzeugführer verantwortlich.

Die Ausstattung wie z.B. Licht (§67 StVZO), Bremsen (§65 StVZO) usw. ist vor jedem Fahrtritt durch den Nutzer auf Funktion zu überprüfen. Ordnungswidriges Handeln (ohne Ausstattung nach der StVZO) wird durch die Polizei und den Ordnungsämtern im Fließverkehr festgestellt und gegen den Fahrzeugführer des Fahrrades wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Der Eigentümer (Halter) erhält einen Mängelbericht (Pol V250/850) um die entstandenen Mängel zu beseitigen.

Für die Einhaltung des Datenschutzes sind die Betreiber selbst verantwortlich. Diese wird vom Bezirksamt nicht gesondert kontrolliert, da es hierzu keine rechtliche Grundlage gibt. Nutzerinnen und Nutzer können jedoch festgestellte Datenschutz-mängel an die Datenschutzbeauftragten des Bezirks, des Landes und der Bundesrepublik melden.

Frage 4

Was ist das Ergebnis der Prüfung, inwieweit das gewerbliche Bereitstellen von Leihfahrrädern auf öffentlichem Straßen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt? (vgl. Antwort zur Kleinen Anfrage 009/V)

Nach Rechtsauffassung der SenUVK ist das gewerbliche Angebot von Leihfahrrädern in begrenzter Anzahl ohne feste Stationen grundsätzlich keine Überschreitung des Gemeingebrauchs und damit genehmigungsfrei. Unabhängig davon ist der Anbieter, ebenso wie ein privater Fahrrad-Nutzer, verpflichtet die Bestimmungen der StVO einzuhalten. Wenn die Fahrräder z.B. Gehwege, Eingänge, Übergänge blockieren oder behindern, so kann dies entweder direkt beim Anbieter (Kontakt-daten sind auf den Rädern meist angegeben) angezeigt und um umgehende Beseitigung gebeten werden oder alternativ eine Anzeige beim Ordnungsamt gestellt werden.

Nach Einschätzung der SenUVK wären erst bei einer deutlichen Überschreitung des Gemeingebrauchs (hier schwanken die Zahlen zwischen nunmehr ab 5 Fahrrädern und bisher 10-12 Fahrrädern) eine Sondernutzungserlaubnis durch den Anbieter zu beantragen. Die jeweiligen Anbieter stellen jedoch mehrheitlich keine Sondernutzungs-Anträge bei den Bezirken, weil die Rechtsauffassung der SenUVK nicht geteilt wird.

Aufgrund dessen wurden in den letzten Monaten intensive Diskussionen zwischen den unmittelbar betroffenen Bezirken und der SenUVK geführt, um berlinweite Richtlinien und damit verbunden auch Genehmigungsverfahren für die Vielzahl an Anbietern festzulegen. Parallel dazu wurden der SenUVK durch die Bezirke Dokumentationen übermittelt, die die Vielzahl an Beschwerden und Verstößen durch das unsachgemäße Abstellen der Fahrräder belegen.

Frage 5

Welche Möglichkeiten hat das Bezirksamt, das ungeordnete Abstellen der Fahrräder und die Belegung von öffentlichen Fahrradständern durch Fahrräder gewerblicher Anbieter zu regeln?

Im Ergebnis der intensiven Kommunikation zwischen SenUVK und den Bezirken wurde den Bezirken per Mail vom 16.02.2018 ein Kriterienkatalog zu allgemeinen Anforderungen für das Abstellen von stationslosen Fahrradverleihsystemen im öffentlichen Straßenland und eine Muster-Beseitigungsverfügung übersandt (siehe Anlagen). Im Kriterienkatalog ist u.a. enthalten, dass ein Antrag auf Sondernutzung ab einer Bündelung von 5 Fahrrädern zu stellen ist und dieser ortsbezogen geprüft wird (z.B. Einhaltung von Gehwegbreiten, keine Behinderung von Querungsstellen, keine städtebaulichen und historisch sensiblen Bereiche beeinträchtigen, keine Nutzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen).

Mit der Beseitigungsverfügung soll bei Verstößen mit entsprechenden Zwangsmitteln geahndet werden können. Eine personelle Untersetzung für diese zusätzlichen Aufgaben hat es bisher nicht gegeben.

Die Verwaltungspraxis wird in nächster Zeit zeigen, ob diese Maßnahmen geeignet und in der Vielzahl auch personell umsetzbar sind, um eine Verbesserung im öffentlichen Straßenland herbeizuführen. Verantwortlich bleibt jedoch unverändert der Anbieter für die Einhaltung der Regeln durch seine Nutzer.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Weißler

Kostennote bei Schriftlichen Anfragen

Der Zeitaufwand für die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage 0329/V:

<i>Eingruppierung</i>	<i>Bearbeitungsstunden</i>	<i>Stundensätze in €</i>	<i>Kosten Bearbeitungszeit</i>
<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>0,33</i>	<i>44,08</i>	<i>14,55 €</i>
<i>Gehobener Dienst</i>	<i>1,25</i>	<i>55,96</i>	<i>69,95 €</i>
<i>Höherer Dienst</i>	<i>1,00</i>	<i>76,63</i>	<i>76,63€</i>
Summe	2,08	--	162,13 €

*Ausgehend von den Durchschnittssätzen sind damit durch die Beantwortung der Anfrage Kosten für geschätzte **2,08 Arbeitsstunden** im Wert von insgesamt **162,13 Euro** entstanden.*

In den Stundensätzen sind neben den direkten Personalkosten pauschale Zuschläge für Gemeinkosten und Arbeitsplatzkosten nach Empfehlung der KGSt enthalten.

Bei dieser Kostennote handelt es sich nicht um zusätzliche Kosten, sondern um die Darstellung des Gegenwertes des mit der Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwandes.